Kreisfinanzordnung
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV DUISBURG

§ 1 Anwendung

(1) Diese Kreisfinanzordnung findet Anwendung auf den Kreisverband Duisburg der Partei Bündnis 90/Die Grünen und seinen Ortsverbänden als Gliederungen.

(2) Diese Kreisfinanzordnung ersetzt die Finanzordnung vom 22. April 2015 sowie die Beitragsordnung, Reisekostenordnung und Kassenordnung vom 06. Mai 2004.

Kapitel 1 – Beiträge und Zuwendungen

§ 2 Mitgliedsbeitragszahlungen

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt bundeseinheitlich mindestens 1% vom Nettoeinkommen. Schüler*innen, Studierende, Sozialhilfeempfangende, Menschen mit geringem Einkommen und Personen mit besonderen finanziellen Härten kann auf Antrag der monatliche Beitrag reduziert oder befristet ausgesetzt werden. Der Antrag ist jährlich erneut zu stellen. Über Anträge entscheidet der Kreisvorstand.

(3) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

(4) Mitgliedsbeiträge sind an den Kreisverband zu richten. Auf abweichende Mitgliedsbeitragszahlungen findet § 2 Abs. 2 Anwendung. Zu hoch geleistete Beiträge werden auf Wunsch zurückerstattet. Die Weiterleitung der Beiträge an die Gliederungen regelt § 5 dieser Finanzordnung.

(5) Beitragszahlungen erfolgen in der Regel unbar. Barzahlende Mitglieder erklären sich mit der Veröffentlichung unter vollständigem Namen einverstanden. Barzahlende Mitglieder werden in den Rechenschaftsberichten mit vollständigem Namen ausgewiesen.

§ 3 Mandatsträger*innenbeiträge

(1) Gemäß der Satzung leisten kommunale Mandatsträger*innen neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Kreisverband.

(2) Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge wird von der Kreismitgliederversammlung festgelegt. Erfolgt kein abweichender Beschluss, beträgt der regelmäßige Beitrag 50% der Einkünfte aus mandatsbezogenen Tätigkeiten.

(3) Einkünfte aus Verwaltungs-, Aufsichts-, und sonstigen Beiratstätigkeiten direkter und indirekter städtischer Beteiligungen unterliegen den mandatsbezogenen Einkünften und sind in der Höhe gemäß § 3 Absatz 2 abzuführen.

(4) Die Höhe der mandatsbezogenen Einkünfte ist durch schriftliche Bestätigung der zahlenden Institution innerhalb von drei Monaten nach Zugang nachzuweisen. Bei Nicht-Vorlage von schriftlichen Bestätigungen durch die zahlenden Institutionen kann abweichend ein Nachweis des Zahlungseingangs durch Kontoauszug erfolgen. Jahresendabrechnungen der zahlenden Institution, sofern ausgestellt, sind an den KV weiterzuleiten.

(5) Bei Nichtabführung von mandatsbezogenen Einkünften sowie mangelhaften Nachweisen erfolgt die Schätzung der Höhe der abzuführenden Zahlungen. Das Nicht-Leisten von Beiträgen findet Eingang in die Rechenschaftsberichte und wird mit vollständigem Namen ausgewiesen.

(6) Über individuelle Ausnahmen (Härtefälle) entscheidet die Spendenkommission auf schriftlichen Antrag. Die Antragstellung sowie die Beratungen der Spendenkommission erfolgen vertraulich. Insbesondere soziale Härten finden Berücksichtigung. Näheres regelt die Spendenkommission durch Kriterienkatalog. Die Spendenkommission legt Rechenschaft über die Anzahl der Anträge, getrennt nach angenommenen und abgelehnten Anträgen ab. Eine Veröffentlichung der antragstellenden Personen erfolgt nicht.

§ 4 Mandatsträger*innenbeiträge für Gliederungen (Ortsverbände)

(1) Zur Deckung der Ausgaben im Ortsverband stehen den Ortsverbänden die Einkünfte aus Mandatsträger*innenbeiträgen in den zum Ortsverband zugeordneten kommunalen Bezirksgremien zu.

(2) Für die Mandatsträger*innenbeiträge der Gliederungen findet § 3 dieser Finanzordnung Anwendung.

(3) Die Vereinnahmung der Beiträge erfolgt durch den KV. Zahlungen der Beiträge sind analog zu den Mitgliedsbeiträgen gemäß § 2 Absatz 4 und 5 an den KV zu leisten.

(4) Die Weiterleitung der Mandatsträger*innenbeiträge der Gliederungen regelt § 5 dieser Finanzordnung.

§ 5 Beiträge und Finanzierung der Gliederungen

(1) Die jährlichen Einnahmen der Gliederungen setzen sich aus der Weiterleitung der durch den Kreisverband vereinnahmten

1. Mitgliedsbeiträge in Höhe von 4 € je Person und Jahr,
2. den Mandatsträger*innenbeiträgen nach § 4

sowie

3. einem Pauschalbetrag in Höhe von 1.000,- EUR,
4. einem Wahlkampfkostenzuschuss in Höhe von 500,- EUR je Stadtbezirk zusammen.

(2) Durch Jahresendabrechnung werden die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben je Gliederung sowie ausstehende Bereitstellungen gem. Abs. 1 und 2 ermittelt. Die Einnahmen aus Mitgliedbeiträgen sowie der Mandatsträger*innenbeiträgen der Gliederungen werden hierbei reduziert um 25% zur Deckung der Aufwendungen des Kreisverbandes.

(3) Die Ortsverbände dürfen bis zu 30% ihrer nicht verausgabten Mittel zum Zwecke des Wahlkampfes als Rücklage mit Jahresendabrechnung beim Kreisvorstand anmelden.

Für die jeweiligen Wahlkämpfe werden eigene Töpfe gebildet. Nach Abwicklung des entsprechenden Wahlkampfes werden die Restmittel an den Kreisverband zurückgeführt.

(4) Alle weiteren nicht verausgabten Einnahmen sind zum Ende des Jahres an den Kreisverband abzuführen.

(5) Weitere Zuschüsse und Abführungen der Gliederungen an den KV sind nicht zu leisten.

§ 6 Spenden (Zuwendungen)

(1) Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbescheinigungen) werden vom Bundes-, den Landes-, Bezirks- oder Kreisverbänden erteilt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese Spendenbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf des Rechnungsjahres ausgehändigte Spendenbescheinigung muss den Tag der Zuweisung ausweisen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Parteiengesetzes.

Kapitel 2 – Haushalts- und Finanzwesen

§ 7 Kreisverbandshaushalt

(1) Die/der Kreisschatzmeister*in erstellt einen jährlichen Haushaltsplanentwurf zur Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung berät und beschließt den vorgelegten Haushaltsplan. Durch die Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen sind in den Haushaltsplan aufzunehmen.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Möglichkeit entsprechend dem bundesweit gültigen Kontenrahmenplan zu gestalten und soll eine mittelfristige Finanzplanung (MFF) beinhalten, aus der die Finanzentwicklung der nächsten drei Jahre zu erkennen ist. Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzkontinuität, Übersichtlichkeit und Transparenz sind Bestandteil BÜNDNISGRÜNER Finanzpolitik. Die Übereinstimmung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und der vorangegangenen Schlussbilanz muss ebenso gewährleistet sein wie die Vollständigkeit sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge.

(3) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit unzulässig. Eine Kreditvergabe ist nur möglich an Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Unternehmensbeteiligungen können nach Maßgabe dieser Finanzordnung nicht eingegangen werden.

(4) Alle Ausgabenetats des beschlossenen Haushaltes sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben in entsprechenden Etattiteln sind durch Minderausgaben in entsprechender Höhe in anderen Etattiteln auszugleichen. Die im Haushalt festgesetzte Gesamtsumme der Ausgaben darf nicht überschritten werden.

(5) Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über Minderausgaben in anderen Etatposten auszuführen. Dieser Etattausch bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die/den Kreisschatzmeister*in. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei der Kreismitgliederversammlung beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

(6) Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die/der Kreisschatzmeister*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt in den Kreisvorstand einzubringen. Er/sie ist bis zu dessen Verabschiedung durch die Kreismitgliederversammlung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

(7) Der Mitgliederversammlung ist im auf dem Haushaltplan folgenden Jahr ein Jahresabschluss zur Entlastung vorzulegen. Der Jahresabschluss enthält einen vollständigen Plan-Ist-Vergleich sowie die Rechenschaftsberichte der/des Kreisschatzmeister*in.

§ 8 Grundsätze des Finanzwesens

(1) Die Kassen- und Bankgeschäfte des Kreisverbandes Duisburg werden durch die/den Kreisschatzmeister*in unter der Beteiligung der/des Personals und des geschäftsführenden Vorstandes getätigt. Über die Führung der Kassen- und Bankgeschäfte im Verhinderungsfalle entscheidet der geschäftsführende Kreisvorstand.

(2) Das Kassenwesen unterliegt den Grundsätzen der "Doppelten Buchführung". Kassenanordnungen (Einnahmen und Ausgaben) bedürfen der sachlichen und rechnerischen Kontrolle durch die/den Kreisschatzmeister*in

(3) Die Bankkonten und die Barkasse werden gemäß der §§ 9, 10 und 11 dieser Finanzordnung geführt.

(4) Kostenerstattungen erfolgen gemäß § 12 dieser Finanzordnung.

(5) Die Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 13 dieser Finanzordnung.

(6) Die/der Kreisschatzmeister*in ist in Finanzfragen allen Organen des Kreisverbandes Duisburg jederzeit auskunftspflichtig

(7) Der/Die Kreisschatzmeister*in erteilt den Ortsverbandsvorständen je Quartal Auskunft über vorhandene Mittel.

§ 9 Barkasse

(1) Nach Möglichkeit sollen alle Finanzbewegungen über Bankkonten abgewickelt werden. Wird eine Barkasse eingerichtet, so darf sie nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Barbestände sind möglichst niedrig zu halten.

(2) Es ist ein Kassenbuch in chronologischer Reihenfolge zu führen. Alle Vorgänge müssen nachvollziehbar sein und sind mit dem Datum des Transfers einzutragen; Belege sind zu unterschreiben.

(3) Der Kassenbestand ist monatlich auszurechnen, einzutragen und mit dem tatsächlichen Kassenbestand abzustimmen. Die Kontrolle wird durch Unterschrift dokumentiert.

§ 10 Bankkonten

(1) Bankkonten dürfen nur bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung garantiert.

(2) Alle Bankkonten müssen auf den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Duisburg“ lauten, bzw. dies als Namenszusatz beinhalten, sofern die Bank auf einem Personennamen besteht.

(3) Bankkonten werden ausschließlich mit der Verfügung im Vier-Augen-Prinzip eröffnet und unterhalten. Alleinige Verfügungen sind unzulässig.

(3) Die Berechtigungen für gemeinschaftliche Verfügungen werden durch die Kreissprecher*innen, der/dem Kreisschatzmeister sowie der Geschäftsführung und der Buchhaltung erteilt. Eine gemeinschaftliche Verfügung (Vier-Augen-Prinzip) erfolgt ausschließlich unter Beteiligung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und dem Personal. Die regelmäßigen Verfügungen sollen durch den/die Kreisschatzmeisterin und der Buchhaltung erfolgen.

§ 11 Geldanlagen

(1) Finanzanlagen dürfen nur bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung garantiert.

(2) Alle Konten müssen auf den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Duisburg“ lauten, bzw. dies als Namenszusatz beinhalten, sofern die Bank auf einem Personennamen besteht.

(3) Geldbestände sollen wirtschaftlich angelegt werden. Dazu gehört eine Begrenzung des Girokontobestandes auf die voraussichtlich benötigte Geldmenge. Überschreitende Beträge sollen als Festgeld angelegt werden.

(4) Im Übrigen findet § 10 dieser Finanzordnung Anwendung.

§ 12 Kostenerstattung

(1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Beschäftigten, Praktikant*innen und Beauftragten entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sie von einer Mitgliederversammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei erhalten haben.

(2) Die Erstattungsanträge können bei der entsendenden Gliederung eingereicht und erstattet werden. Erstattungen erfolgen ausschließlich gegen Vorlage entsprechender Belege im Original oder in Kopie. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich unbar.

(3) Für Reisekosten sollen die vom Landesverband vorgesehenen Reisekostenformulare

verwendet werden, auf denen die jeweils gültigen Erstattungssätze vermerkt sind.
(4) Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bei Benutzung der 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel, bei Mietwagenbuchung oder Nutzung von Carsharing-Angeboten bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeträge für Reisekosten. Alle Bahnfahrten und sonstigen externen Rechnungsbeträge (auch für Mietwagen- und CarsharingNutzung) sind durch Originalbelege nachzuweisen, dabei gilt der Standardpreis einer Bahnfahrt in der zweiten Klasse als Regelgrenze.
(5) Die Benutzung der BahnCard wird empfohlen. Eine BahnCard kann auf Antrag bis zu 100% erstattet werden, wenn dies für die entsendende Gliederung von wirtschaftlichem Vorteil ist.
(6) Buchungsgebühren für Bahnreisen, Übernachtungen und vergleichbare Kosten sind dann erstattungsfähig, wenn sich auf dem gewählten Buchungsweg für die entsendende Gliederung ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Direktbuchung ergibt.
(7) Für die Geltendmachung von Fahrten mit Individualverkehrsmitteln ist ein Nachweis der Entfernung mittels eines ausgedruckten Routenplaners dem Erstattungsantrag beizufügen. Für Reisen mit Individualverkehrsmitteln, die eine Kilometerzahl von insgesamt 400 übersteigen, gilt insgesamt als Obergrenze der reinen Fahrtkostenerstattung der Standardpreis (Flexpreis) einer Bahnfahrt in der zweiten Klasse. Im Fall von besonderen Umständen bei Reisen (wie etwa Mobilitätseinschränkungen oder unzumutbarem Mehraufwand bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) soll der Vorstand der entsendenden Gliederung im Einzelfall Ausnahmen von der Regelgrenze schriftlich beschließen.
(6) Inlandsflüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.
(7) Ehrenamtliche Mitglieder, die von einer Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt wurden, können, sofern die entsprechende Gliederung keine Kinderbetreuung anbietet und eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist, Kinderbetreuungskosten für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Gremien, in die sie gewählt wurden, beantragen. Das antragstellende Mitglied muss sicherstellen, dass gesetzliche Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen eingehalten werden und eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Alternativ kann eine ordnungsgemäße Rechnung eines für Kinderbetreuung qualifizierten Dienstleistungsunternehmens eingereicht werden. Die erstattende Gliederung ist verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu überprüfen. Auf die Angemessenheit der Kosten ist zu achten.

(8) Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen.
(9) Diese Kostenerstattungsregelungen gelten für den Kreisverband und seine Gliederungen verbindlich.

Kapitel 3 – Rechnungsprüfung- und Schlussbestimmungen

§ 13 Rechnungsprüfung im KV und seinen Gliederungen

(1) Rechnungsprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt in der jeweiligen Gliederung bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war. Amtierende Vorstandsmitglieder und Menschen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Gliederung stehen, in der die Rechnungsprüfung durchgeführt wird, können dort nicht Rechnungsprüfer*innen sein.
(2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer*innen sind jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auch auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.
(3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand unverzüglich, jedoch mit angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.
(4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Kreismitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

§ 14 Aufbewahrung der Unterlagen

(1) Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand. Revisionssichere digitale Archivierungen sind zulässig.

§ 15 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen

(1) Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Gemeinsame Konten sind nicht möglich. Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Räumen, Personal oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfs muss es hierüber schriftliche Vereinbarungen geben, die garantieren, dass die Partei keine finanziellen Vorteile aus der gemeinsamen Nutzung zieht. Diese Vereinbarung ist jährlich zu aktualisieren.

(2) Zuwendungen von Fraktionen an die Partei sind untersagt.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung tritt am 19.04.2024 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.04.2024 in Kraft und ersetzt die in § 1 genannten Statuten.